



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

29. JAHRGANG

HAMBURG, 30. JUNI 2023

Nr. 6

INHALT

Art.: 47	Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 23. Juli 2023.....	77			
Art.: 48	Botschaft zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung (1. September 2023).....	79			
Art.: 49	Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 23. März 2023- Änderung DVO.....	81			
Art.: 50	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. März 2023 - Fristverlängerung	81			
Art.: 51	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. März 2023 - Korrekturbeschluss.....	81			
Art.: 52	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. März 2023 - Abtretungsverbot.....	82			
Art.: 53	Beschluss der Bundeskommission der Arbeits-				
	rechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. März 2023 - Kurzarbeit.....		83		
Art.: 54	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über pfarrliche Haushaltsplanung und diözesane Haushaltszuweisungen an die Pfarreien (HPZG)		85		
Art.: 55	Peterscent.....		86		
Art.: 56	Mitteilung über die Änderung der Satzung des Priesterrates		86		
Art.: 57	Mitteilung über die Neubesetzung des Stiftungsrates der Erzbischöflichen Stiftung Lübecker Märtyrer		86		
Art.: 58	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt - Einladung zum Herbstquartembertag		87		
				Kirchliche Mitteilungen	
				Personalchronik Hamburg.....	87
				Hinweis	88

Art.: 47

Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 23. Juli 2023

„Er erbarmt sich von Geschlecht zu Geschlecht“
(Lk 1,50)

Liebe Brüder und Schwestern!

„Er erbarmt sich von Geschlecht zu Geschlecht“ (Lk 1,50). Dies ist das Thema des 3. Welttags der Großeltern und älteren Menschen. Dieses Thema führt uns zurück zu einer segensreichen Begegnung: der zwischen der jungen Maria und ihrer älteren Verwandten Elisabet (vgl. Lk 1,39- 56). Letztere richtet, erfüllt vom Heiligen Geist, Worte an die Mutter Gottes, die auch zweitausend Jahre später unser tägliches Gebet prägen: „Gesegnet bist du unter den Frauen und gesegnet ist die Frucht deines Leibes“ V.

42). Und der Heilige Geist, der auf Maria bereits herabgekommen ist, lässt sie mit dem Magnificat antworten, in dem sie ausruft, dass die Barmherzigkeit des Herrn von Geschlecht zu Geschlecht reicht. Der Heilige Geist segnet und begleitet jede fruchtbare Begegnung zwischen verschiedenen Generationen, zwischen Großeltern und Enkelkindern, zwischen jungen und älteren Menschen. Ja, Gott wünscht sich, dass die Jungen, so wie es bei Maria und Elisabet der Fall war, die Herzen der Älteren erfreuen und Weisheit aus deren Lebenserfahrung schöpfen. Vor allem aber wünscht der Herr, dass wir die Älteren nicht allein lassen, dass wir sie nicht an den Rand des Lebens drängen, wie es heute leider allzu oft geschieht.

Es ist schön, dass der Welttag der Großeltern und älteren Menschen und der Weltjugendtag in diesem Jahr so nah beieinanderliegen; beide haben Marias „Eile“ (vgl. V. 39) bei ihrem Besuch bei Elisabet zum

Thema und veranlassen uns so, über die Beziehung zwischen den jungen und den älteren Menschen nachzudenken. Der Herr hofft, dass die Jungen durch die Begegnung mit ihnen den Auftrag annehmen, die Erinnerung zu bewahren, und dank ihnen das Geschenk ihrer Zugehörigkeit zu einer größeren Geschichte erkennen. Die Freundschaft eines älteren Menschen hilft einem jungen, das Leben nicht auf die Gegenwart zu reduzieren und sich daran zu erinnern, dass nicht alles von seinen Fähigkeiten abhängt. Für die älteren Menschen wiederum eröffnet die Gegenwart eines jungen Menschen die Hoffnung, dass das, was sie erlebt haben, nicht verloren geht und dass sich ihre Träume erfüllen werden. Kurz gesagt, Marias Besuch bei Elisabet und das Bewusstsein, dass die Barmherzigkeit des Herrn von einer Generation auf die nächste übergeht, zeigen, dass wir nicht allein vorankommen – geschweige denn uns selbst retten – können und dass sich Gottes Eingreifen immer im Ganzen, in der Geschichte eines Volkes, manifestiert. Maria selbst sagt dies im Magnifikat und sie jubelt über Gott, der neue und überraschende Wunder vollbracht hat, getreu der Verheißung, die er Abraham gegeben hat (vgl. V. 51-55).

Um die Art des Handelns Gottes besser zu verstehen, wollen wir daran denken, dass die Zeit in ihrer Gänze zu nehmen ist, denn die bedeutendsten Ereignisse und die schönsten Träume realisieren sich nicht in einem Augenblick, sondern durch ein Wachsen und Reifen: auf einem Weg, in einem Dialog, in einer Beziehung. Deshalb verlieren diejenigen, die sich nur auf das Unmittelbare konzentrieren, auf ihre eigenen Vorteile, die schnell und gierig erreicht werden müssen, auf das „Alles und Sofort“, Gottes Handeln aus den Augen. Sein Liebes-Projekt hingegen umspannt die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft, es umfasst die Generationen und stellt eine Verbindung zwischen ihnen her. Es ist ein Projekt, das über uns selbst hinausgeht, bei dem aber jeder von uns wichtig ist und vor allem dazu gerufen, darüber hinauszugehen. Für die Jüngeren geht es darum, über das Unmittelbare hinauszugehen, auf das uns die virtuelle Realität beschränkt, die oft vom konkreten Handeln ablenkt; für die Älteren geht es darum, sich nicht mit den schwindenden Kräften aufzuhalten und verpassten Chancen nicht nachzutrauern. Schauen wir nach vorne! Lassen wir uns von der Gnade Gottes formen, die uns von Generation zu Generation aus der Bewegungsunfähigkeit und dem Nachtrauern über die Vergangenheit befreit!

In der Begegnung zwischen Maria und Elisabet, zwischen Jung und Alt, schenkt uns Gott seine Zukunft. Marias Reise und Elisabets Empfang öffnen tatsächlich die Tür für das Offenbarwerden des Heils: Durch ihre Umarmung bricht seine Barmher-

zigkeit mit freudiger Sanftmut in die menschliche Geschichte ein. Ich möchte deshalb alle einladen, an diese Begegnung zu denken, ja mehr noch, die Augen zu schließen und sich wie in einer Momentaufnahme diese Umarmung zwischen der jungen Mutter Gottes und der alten Mutter von Johannes dem Täufer vorzustellen; sie sich im Geiste vorzustellen und im Herzen zu veranschaulichen, um sie in der Seele als leuchtende innere Ikone zu bewahren.

Und ich lade dazu ein, diese Vorstellung konkret werden zu lassen und etwas zu tun, um die Großeltern und die älteren Menschen einzubeziehen. Lassen wir sie nicht allein, denn ihre Anwesenheit in den Familien und Gemeinschaften ist wertvoll, sie macht uns bewusst, dass wir dasselbe Erbe teilen und Teil eines Volkes sind, das seine Wurzeln bewahrt. Ja, es sind die älteren Menschen, die uns unsere Zugehörigkeit zu Gottes heiligem Volk vermitteln. Sowohl die Kirche als auch die Gesellschaft bedürfen ihrer. Sie überliefern der Gegenwart eine Vergangenheit, die notwendig ist, um die Zukunft zu gestalten. Ehren wir sie, bringen wir uns nicht um ihre Gesellschaft, bringen wir sie nicht um die unsere, lassen wir nicht zu, dass sie abserviert werden!

Der Welttag der Großeltern und älteren Menschen soll ein kleines, zartes Zeichen der Hoffnung für sie und für die ganze Kirche sein. Deshalb erneuere ich meine Einladung an alle – Diözesen, Pfarreien, Verbände, Gemeinschaften –, ihn zu begehen und dabei die überschwängliche Freude über eine erneute Begegnung zwischen Jung und Alt in den Mittelpunkt zu stellen. Euch jungen Menschen, die ihr euch auf die Abreise nach Lissabon vorbereitet oder den Weltjugendtag an euren eigenen Orten erleben werdet, möchte ich sagen: Bevor ihr euch auf den Weg macht, geht eure Großeltern besuchen, besucht einen einsamen älteren Menschen! Sein Gebet wird euch beschützen und ihr werdet den Segen dieser Begegnung in eurem Herzen tragen. Ich bitte euch Ältere, die jungen Menschen, die den Weltjugendtag feiern werden, mit eurem Gebet zu begleiten. Diese jungen Menschen sind Gottes Antwort auf eure Bitten, die Frucht dessen, was ihr ausgesät habt, das Zeichen dafür, dass Gott sein Volk nicht im Stich lässt, sondern es immer wieder mit der Fantasie des Heiligen Geistes verjüngt.

Liebe Großeltern, liebe ältere Brüder und Schwestern, möge der Segen der Umarmung von Maria und Elisabet euch erreichen und eure Herzen mit Frieden erfüllen. Mit Zuneigung segne ich euch. Und ihr, bitte, betet für mich.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 31. Mai 2023, Fest Mariä Heimsuchung.

FRANZISKUS PP

Art.: 48

Botschaft zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung (1. September 2023)

Liebe Brüder und Schwestern!

Mögen Gerechtigkeit und Frieden strömen – so lautet das diesjährige Thema der ökumenischen Zeit der Schöpfung, das von den Worten des Propheten *Amos* inspiriert ist: „Das Recht ströme wie Wasser, die Gerechtigkeit wie ein nie versiegender Bach“ (5,24).

Das ausdrucksstarke Bild aus dem Buch *Amos* sagt uns, was Gott ersehnt. Gott will, dass Gerechtigkeit regiert; sie ist für unser Leben als Kinder nach dem Bilde Gottes so wichtig, wie es das Wasser für unser körperliches Überleben ist. Diese Gerechtigkeit muss dort hervortreten, wo sie nötig ist, sie darf weder zu tief unter der Erde verborgen bleiben noch verschwinden wie verdunstendes Wasser, bevor es uns Stärkung geben kann. Gott möchte, dass alle danach streben, in jeder Situation gerecht zu sein, nach seinen Gesetzen zu leben und so zu ermöglichen, dass das Leben gedeihen kann. Wenn wir zuerst nach dem Reich Gottes streben (vgl. *Mt* 6,33) und eine rechte Beziehung zu Gott, zu den Mitmenschen und zur Natur pflegen, dann können Gerechtigkeit und Frieden strömen wie ein unerschöpflicher Strom reinen Wassers, der die Menschheit und alle Geschöpfe nährt.

An einem schönen Sommertag im Juli 2022, während meiner Pilgerreise zu den Ufern des Sankt-Anna-Sees in der Provinz Alberta, Kanada, dachte ich über diese Themen nach. Dieser See ist ein Wallfahrtsort für viele Generationen von Ureinwohnern gewesen. Umrahmt vom Schlagen der Trommeln sagte ich: „Wie viele Menschenherzen sind hierhergekommen, sehnsüchtig und außer Atem, von der Last des Lebens niedergedrückt, und haben an diesem Wasser Trost und Kraft gefunden, um weiterzugehen! Auch hier, inmitten der Schöpfung, können wir einen anderen Schlag hören, den mütterlichen Herzschlag der Erde. Und so wie der Herzschlag der Kinder vom Mutterleib an mit dem ihrer Mütter harmoniert, müssen wir, um als Menschen zu wachsen, die Rhythmen des Lebens mit denen der Schöpfung, die uns das Leben schenkt, in Einklang bringen.“¹

Lasst uns während dieser Zeit der Schöpfung bei diesen Herzschlägen verweilen: unseren eigenen, denen unserer Mütter und Großmütter, dem Herzschlag der Schöpfung und dem Herzschlag Gottes. Heute schlagen sie nicht in Harmonie, sie schlagen nicht im Einklang der Gerechtigkeit und des Friedens. Zu vielen Menschen wird es verwehrt, aus diesem mächtigen Fluss zu trinken. Folgen wir daher dem Aufruf, uns an die Seite der Opfer von Umwelt- und Klimaungerechtigkeit zu stellen und diesen sinnlosen

Krieg gegen die Schöpfung zu beenden.

Wir sehen die Auswirkungen dieses Krieges an den vielen Flüssen, die austrocknen. „Die äußeren Wüsten wachsen in der Welt, weil die inneren Wüsten so groß geworden sind“, hat Benedikt XVI. einmal gesagt.² Konsumistische Gier, die von egoistischen Herzen genährt wird, bringt den Wasserkreislauf des Planeten durcheinander. Die ungezügelt Verbrennung fossiler Brennstoffe und die Abholzung der Wälder lassen die Temperaturen steigen und verursachen große Dürre. Beängstigende Wasserknappheit befällt zunehmend sowohl kleine ländliche Gemeinden als auch große Metropolen.

Darüber hinaus erschöpfen und verschmutzen rücksichtslose Industrien unsere Trinkwasserquellen durch extreme Praktiken wie Fracking zur Öl- und Gasförderung, unkontrollierte Mega-Bergbauprojekte und Intensivtierhaltung. Schwester Wasser“, wie der heilige Franziskus es nennt, wird geplündert und „in Ware verwandelt und den Gesetzen des Marktes unterworfen“ (Enzyklika *Laudato si'*, 30).

Der Zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen der Vereinten Nationen (IPCC) stellt fest, dass nur ein unverzügliches Handeln zugunsten des Klimas gewährleisten kann, dass wir weiterhin die Möglichkeit haben, eine nachhaltigere und gerechtere Welt zu schaffen. Wir können, wir müssen verhindern, dass das Schlimmste eintritt. „Es gibt so vieles, was man tun kann!“ (*ebd.*, 180), wenn wir uns – wie viele Wasserläufe und Bäche – am Ende zu einem mächtigen Fluss vereinen, um das Leben unseres wunderbaren Planeten und unserer Menschheitsfamilie für die kommenden Generationen zu bewässern. Reichen wir uns die Hände und unternehmen wir mutige Schritte, damit Gerechtigkeit und Frieden die ganze Welt durchströmen.

Wie können wir in dieser Zeit der Schöpfung zu dem mächtigen Fluss der Gerechtigkeit und des Friedens beitragen? Was können wir tun, insbesondere als christliche Kirchen, um unser gemeinsames Haus zu sanieren, damit es wieder vor Leben wimmeln kann? Wir müssen uns entschließen, unsere Herzen, unseren Lebensstil und die Arten von Politik, die unsere Gesellschaften bestimmen, zu verändern.

Einen ersten Beitrag zu diesem mächtigen Fluss leisten wir, wenn wir unsere Herzen verwandeln. Das ist wesentlich für jede weitere Veränderung. Es ist jene „ökologische Umkehr“, zu der uns der heilige Johannes Paul II. ermutigt hat: die Erneuerung unserer Beziehung zur Schöpfung, sodass wir sie nicht mehr als ein Objekt ansehen, das man ausbeutet, sondern sie als heiliges Geschenk unseres Schöpfers bewahren. Darüber hinaus sollten wir begreifen, dass ein ganzheitlicher Ansatz eine vierfache ökologische Achtsamkeit erfordert: gegenüber Gott, gegenüber unseren Brüdern und Schwestern von heute und morgen, gegenüber der

¹ Homilie am Sankt-Anna-See, Kanada (26. Juli 2022).

² Homilie in der Heiligen Messe zur Amtseinführung (24. April 2005).

gesamten Natur und gegenüber uns selbst.

Was die Erste dieser Dimensionen betrifft, so hat Papst Benedikt XVI. von der dringenden Notwendigkeit gesprochen, zu erkennen, dass Schöpfung und Erlösung untrennbar miteinander verbunden sind: „Der Erlöser ist der Schöpfer, und wenn wir Gott nicht in dieser ganzen Größe verkünden – Schöpfer und Erlöser –, dann reduzieren wir auch die Erlösung“³. Die Schöpfung bezieht sich sowohl auf Gottes geheimnisvolles, großartiges Werk, die Schöpfung dieses majestätischen, wunderschönen Planeten und dieses Universums aus dem Nichts, als auch auf das Ergebnis dieses Wirkens, das weiterhin im Gange ist und das wir als unerschöpfliches Geschenk erleben. Denken wir während der Liturgie und beim persönlichen Gebet in der „großen Kathedrale der Schöpfung“⁴ an den großen Künstler, der so viel Schönheit erschafft, und sinnen wir nach über das Geheimnis dieser liebevollen Entscheidung, den Kosmos zu erschaffen.

Lasst uns, zweitens, zum Fluss dieses mächtigen Stroms beitragen, indem wir unseren Lebensstil ändern. Ausgehend von der dankbaren Bewunderung des Schöpfers und seiner Schöpfung, sollten wir unsere „ökologischen Sünden“ bereuen, wie mein Bruder, der Ökumenische Patriarch Bartholomäus, gesagt hat.

Diese Sünden schaden der Natur und auch unseren Brüdern und unseren Schwestern. Lasst uns mit der Hilfe und der Gnade Gottes einen Lebensstil annehmen, der durch weniger Abfall und weniger unnötigen Konsum gekennzeichnet ist, insbesondere dort, wo die Produktionsprozesse giftig und nicht nachhaltig sind. Versuchen wir so gut wie möglich auf unsere Gewohnheiten und wirtschaftlichen Entscheidungen zu achten, damit es allen besser geht – unseren Mitmenschen, wo immer sie auch sein mögen, und auch den künftigen Generationen. Lasst uns durch positive Entscheidungen an Gottes fortwährender Schöpfung mitwirken: indem wir Ressourcen möglichst maßvoll und mit heiterer Nüchternheit nutzen, Abfälle entsorgen und recyceln und stärker verfügbare Produkte und Dienstleistungen nutzen, die ökologisch und sozial verantwortbar sind.

Schließlich müssen wir, damit der mächtige Fluss weiter fließen kann, die Politik ändern, die unsere Gesellschaften bestimmt und das Leben der jungen Menschen von heute und morgen prägt. Eine Wirtschaftspolitik, die skandalösen Reichtum für einige wenige Privilegierte und unwürdige Bedingungen für viele andere fördert, bedeutet das Ende von Frieden und Gerechtigkeit. Es ist offensichtlich, dass die reicheren Nationen eine „ökologische Schuld“ angehäuft haben, die bezahlt werden muss (vgl. *Laudato si'*, 51)⁵. Die Staats- und Regierungschefs, die vom 30. November bis zum 12. Dezember 2023 zum COP28-Gipfel in Dubai zusammenkommen, müssen auf die Wissenschaft hören und einen schnellen und gerechten

Übergang einleiten, um die Ära der fossilen Brennstoffe zu beenden. Gemäß den im Pariser Abkommen eingegangenen Verpflichtungen zur Eindämmung der globalen Erwärmung ist es absurd, die weitere Erkundung und den Ausbau von Infrastrukturen für fossile Brennstoffe zuzulassen. Erheben wir unsere Stimme, um diese Ungerechtigkeit den Armen und unseren Kindern gegenüber zu stoppen, die am meisten unter den Auswirkungen des Klimawandels leiden werden. Ich appelliere an alle Menschen guten Willens, ihr Handeln nach diesen Überlegungen zu Gesellschaft und Natur auszurichten.

Eine andere parallele Perspektive hat insbesondere mit dem Einsatz der katholischen Kirche für Synodalität zu tun. In diesem Jahr fällt der Abschluss der Zeit der Schöpfung am 4. Oktober, dem Fest des heiligen Franziskus, mit der Eröffnung der Synode zur Synodalität zusammen. Ebenso wie die Flüsse in der Natur, die von unzähligen kleinen Bächen und größeren Wasserläufen gespeist werden, lädt der synodale Prozess, der im Oktober 2021 begonnen hat, alle, die auf persönlicher oder gemeinschaftlicher Ebene daran teilnehmen, dazu ein, in einen majestätischen Strom der Reflexion und Erneuerung einzugehen. Das ganze Volk Gottes wird mitgenommen auf einen Weg des synodalen Dialogs und synodaler Umkehr. Die Kirche ist, wie ein Flussbecken mit seinen vielen kleinen und größeren Zuflüssen, eine Gemeinschaft unzähliger Ortskirchen, religiöser Gemeinschaften und Vereinigungen, die von demselben Wasser gespeist werden.

Jede Quelle leistet ihren einzigartigen und unersetzlichen Beitrag, bis alle in den weiten Ozean der liebenden Barmherzigkeit Gottes einmünden. Wie ein Fluss für seine Umgebung eine Quelle des Lebens ist, so soll unsere synodale Kirche eine Quelle des Lebens für unser gemeinsames Haus und alle seine Bewohner sein. Und wie ein Fluss allen Arten von Tieren und Pflanzen Leben schenkt, so soll eine synodale Kirche Leben spenden, indem sie an jedem Ort, den sie erreicht, Gerechtigkeit und Frieden aussät.

In Kanada erinnerte ich im Juli 2022 an den See Genezareth, wo Jesus vielen Menschen Heilung und Trost brachte und „eine Revolution der Liebe“ ausgerufen hatte. Der Sankt-Anna-See, so erfuhr ich, ist auch ein Ort der Heilung, des Trostes und der Liebe, dieser Ort „erinnert uns daran, dass die Geschwisterlichkeit echt ist, wenn sie diejenigen vereint, die weit voneinander entfernt sind, dass die Botschaft der Einheit, die der Himmel auf die Erde sendet, keine Angst vor Verschiedenheiten hat und uns zur Gemeinschaft einlädt, zur Gemeinschaft der Unterschiede, um gemeinsam wieder aufzubrechen, weil wir alle – alle! – Pilger auf dem Weg sind“⁶.

Lasst uns in dieser Zeit der Schöpfung als Jünger Christi auf unserem gemeinsamen synodalen Weg

³ Begegnung von Benedikt XVI. mit Priestern, Diakonen und Seminaristen aus Südtirol (6 August 2008).#

⁴ Botschaft zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung (16. Juli 2022).

⁵ „Denn es gibt eine wirkliche, ökologische Schuld“ – besonders zwischen dem Norden und dem Süden – im Zusammenhang mit Ungleichgewichten im Handel und deren Konsequenzen im ökologischen Bereich wie auch mit dem im Laufe der Geschichte von einigen Ländern praktizierten unproportionierten Verbrauch der natürlichen Ressourcen“ (Enzyklika *Laudato si'*, 51).

leben, arbeiten und beten, dass unser gemeinsames Haus neu mit Leben erfüllt wird.

Möge der Heilige Geist wieder über den Wassern schweben und uns anleiten, „das Angesicht der Erde zu erneuern“ (vgl. *Ps* 104,30).

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 13. Mai 2023

FRANZISKUS PP

Art.: 49

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 23. März 2023- Änderung DVO

In der Sitzung am 23.03.2023 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost den nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt wird:

Beschluss 1/ 2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 23.03.2023

Änderung der DVO:

1. In § 14 Absatz 3 der Anlage 5a (Alterteilzeit) werden die Wörter „bis zum 31. März 2023“ gestrichen und durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2023“ ersetzt, ebenso wird das Datum „vor dem 1. April 2023“ gestrichen und durch das Datum „vor dem 1. Januar 2024“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 der Anlage 5b (FALTER) wird das Datum „vor dem 1. April 2023“ gestrichen und durch das Datum „vor dem 1. Januar 2024“ ersetzt.

Inkrafttreten

Die in den Ziffern 1 und 2 benannten Änderungen treten am 01. April 2023 in Kraft.

H a m b u r g, 8. Juni 2023

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 50

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. März 2023 - Fristverlängerung

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit folgender Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. März 2023 in Kraft gesetzt:

Die Bundeskommission beschließt:

Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

“Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“

II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Sonderregelung für die Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die Entgeltgruppe S 9 ist aktuell bis zum 30.06.2023 befristet. Da die Stufenlaufzeiten der beiden Entgeltgruppen erst zum 01.10.2024 angeglichen werden, wird die Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR entsprechend bis zum 30.09.2024 verlängert. Mit der Angleichung der Stufenlaufzeiten entfällt der Grund der Sonderregelung.

Zusammen mit der Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR wurde 2020 (Bundeskommision am 18.06.2020) die Anmerkung 31 (Kann-Zulage für Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit oder Gruppenleiter in der Entgeltgruppe S 12) eingeführt und ebenfalls befristet. Da für eine Befristung keine Gründe mehr ersichtlich sind, wird die Regelung entfristet.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Fulda, 23. März 2023

gez. Matthias Mitzscherlich

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 8. Juni 2023

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 51

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. März 2023 - Korrekturbeschluss

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit folgender Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrecht-

⁶ Homilie am Sankt-Anna-See, Kanada (26. Juli 2022).

lichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. März 2023 in Kraft gesetzt:

Die Bundeskommission beschließt:

Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2

A.

Beschlusstext:

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung „3“ entfernt.
2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3a“ eingefügt:
„Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“
3. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3b“ eingefügt:
„Als entsprechende Tätigkeit von Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“
4. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 durch Nr. 3a ersetzt.
5. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 den Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1 hinzugefügt.
6. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2 beschloss die Bundeskommission u.a. die Ergänzung der Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 („In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehern“, durch die Wörter „Erziehern oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten“, die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder“, eingefügt.“).

Die Verortung der Anmerkung Nr. 3 wurde aber nicht

angepasst. Sie findet sich nur bei der Entgeltgruppe S 4 Nr. 2. Die Eingruppierung der Kinderpfleger regeln aber auch Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1. Daher erfolgt mit dem obigen Beschluss eine Korrektur.

Anstatt die Erzieher und Kinderpfleger in einer Anmerkung zusammenzufügen, werden hier die zwei Gruppen getrennt voneinander geregelt. So werden Eingruppierungsfragen zwischen Erzieher und Kinderpfleger vorgebeugt.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Fulda, 23. März 2023

gez. Matthias Mitzscherlich

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 8. Juni 2023

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 52

**Beschluss der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
vom 23. März 2023 - Abtretungsverbot**

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit folgender Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. März 2023 in Kraft gesetzt:

Die Bundeskommission beschließt:

Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:
 1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.
 2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:
„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Gemäß § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist das pauschale Abtretungsverbot in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR für Dienstverträge, die ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden und werden, unwirksam. Für bereits davor bestehende Dienstverträge werden nach der herrschenden Rechtsmeinung standardisiert in Verträge eingeführte pauschale Abtretungsverbote für zulässig gehalten. Mit der hier vorgenommenen Änderung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass das pauschale Abtretungsverbot gemäß Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR nur für Dienstverträge gilt, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.

Mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetz für faire Verbraucherverträge vom 10. August 2021 (BGBl. I 2021, Nr. 53 v. 17.08.2021, S. 3433) wurde in die Tatbestände der Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit des § 308 BGB mit der neuen Nr. 9 die Bestimmung in AGB, die die Abtretbarkeit eines Geldanspruchs oder bei Fehlen von schützenswerten Interessen des Verwenders oder überwiegenden berechtigten Belangen des Vertragspartners eines anderen Rechts ausschließen, für unwirksam erklärt. Dies soll nicht gelten für Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des BetrAVG. Nach dem Art. 229 § 60 EG-BGB gilt die Neuregelung nicht für vor dem 1. Oktober 2021 entstandene Schuldverhältnisse.

Die Bundeskommission reagierte mit Beschluss vom 30. Juni 2022. Nach § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist ein Abtretungsverbot für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung weiterhin rechtlich zulässig – auch für ab dem 1. Oktober 2022 geschlossene Dienstverträge. Mit dem genannten Beschluss regelte die Bundeskommission, dass für alle Dienstverträge, unabhängig davon, ob sie vor oder ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden, ein Abtretungsverbot ausdrücklich nur für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung nach Anlage 8 zu den AVR und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung gilt. Hier ist ein Abtretungsverbot nach wie vor rechtlich zulässig.

Die Regelung in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR blieb unverändert bestehen. Dieses pauschale Abtretungsverbot entfaltet aber nur Wirksamkeit für Dienstverträge, die bereits vor dem 1. Oktober 2021 bestanden.

C.

Beschlusskompetenz

Die vorgeschlagene bundesweit geltende Regelung

betrifft nicht die die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Fulda, 23. März 2023

gez. Matthias Mitzscherlich

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 8. Juni 2023

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 53

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. März 2023 - Kurzarbeit

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit folgender Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. März 2023 in Kraft gesetzt:

Die Bundeskommission beschließt:

Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen in der Anlage 5 zu den AVR:

1. In der Anlage 5 zu den AVR wird der § 5 neu gefasst und die §§ 5a bis 5g neu eingefügt:

§ 5 Kurzarbeit

- (1) §§ 5 bis 5g der Anlage 5 gelten für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber stehen.
- (2) ¹Für die Berechnung der Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 und der Krankenbezüge gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 gilt Abschnitt II a mit Ausnahme von Absatz b zweiter Halbsatz der Anlage 1 entsprechend. ²Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.
- (3) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 5a Voraussetzungen der Einführung und

Ausgestaltung der Kurzarbeit

- (1) ¹Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. ²Die Dienstvereinbarung legt ein Datum des Beginns der Kurzarbeit oder einen Zeitraum, in dem die Kurzarbeit beginnt, fest. ³Dieser Zeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Abschluss der Dienstvereinbarung. ⁴Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren. ⁵Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch die §§ 5 bis 5g der Anlage 5 keine abschließende Regelung getroffen wird. ⁶In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.
- (2) ¹Der Beginn der Kurzarbeit ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. ²Sieht die Dienstvereinbarung einen konkreten Beginn vor, gilt als Ankündigung die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung i.S.d. Absatz 1. ³Sieht die Dienstvereinbarung einen Zeitraum für den Beginn der Kurzarbeit im Sinne des Absatzes 1 vor, so ist der Beginn den Mitarbeitern auf betriebsüblichem Wege bekannt zu machen.

§ 5b Umfang der Kurzarbeit

¹Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter, eingeführt werden. ²Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

§ 5c Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit - Information durch den Dienstgeber

- (1) Der Dienstgeber zeigt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit den Arbeitsausfall unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.
- (2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der Anzeige, des Erstantrags mit Anlagen und der Bescheide der Agentur für Arbeit.
- (3) Im Falle des § 5a Abs. 1 Satz 6 hat der Dienstgeber den Mitarbeitern die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 5d Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

- (1) ¹Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betrof-

fen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung. Mitarbeiter, die mindestens für ein Kind unterhaltspflichtig sind, erhalten eine Aufstockung auf 87 v.H., die sonstigen Mitarbeiter auf 80 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. ²Durch Dienstvereinbarung kann diese Aufstockung erhöht oder verringert werden.

- (2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtzuwendung
- (3) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.
- (4) ¹Werden während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen, die sich in Kurzarbeit befinden, endet die Kurzarbeit. ²Im Fall einer solchen betriebsbedingten Kündigung erhöht sich für die zweite Hälfte der in Kurzarbeit verbrachten Zeit, mindestens jedoch für die letzten zwei Monate der Kurzarbeit vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung die Aufstockung nach § 5d Abs. 1 auf 100 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. ³Hiervon kann durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden.

§ 5e Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

¹Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung gemäß Abschnitt X der Anlage 1 durch den Dienstgeber gezahlt. ²Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 5f Urlaub und Altersteilzeit

- (1) Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des Umfangs des Anspruches auf Erholungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 kann durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 der Anlage 17a entsprechend angewendet werden. ²Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 17a.

§ 5g Veränderung der Kurzarbeit

¹Bei Unterbrechung, Ausweitung, Verlän-

gerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen.²Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen angekündigt werden.

II. Änderungen in § 2 Anlage 20 zu den AVR

In § 2 Absatz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ferner von § 2 Abs. 1 ausgenommen sind die §§ 5 bis 5g der Anlage 5; sie finden Anwendung.“

III. Änderungen in § 5 der Anlage 21 zu den AVR

In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „die Arbeitszeit,“ die Worte „die Kurzarbeit,“ eingefügt.

IV. Änderungen in § 1 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

V. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VI. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VII. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 33 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VIII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01. April 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Um bei Krisen in der Sozialwirtschaft möglichst schnell auf den dann erforderlichen Personalbedarf reagieren zu können, die finanzielle Existenz der Mitarbeiter in

der Krise zu sichern und wirtschaftlichen Schaden von den Dienstgebern abzuhalten, soll das Instrument der Kurzarbeit flexibel eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund und zur Festlegung der Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit und deren Ausgestaltung erfolgen die oben genannten Regelungen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. Die Dienstvereinbarung ist mit der Mitarbeitervertretung zu schließen. In Einrichtungen, in denen keine Mitarbeitervertretung existiert, ist die Kurzarbeit einzelvertraglich mit jedem einzelnen Mitarbeiter zu vereinbaren. Die Dienstvereinbarung bzw. die einzelvertragliche Vereinbarung muss mindestens die Regelungen der §§ 5 bis g der Anlage 5 zu den AVR enthalten. Abweichungen sind z.B. bei der Aufstockung nach § 5d Abs. 1 Satz 2 oder nach § 5f Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR möglich.

Die Regelungen zur Einführung von Kurzarbeit und deren Ausgestaltung gelten neben der Anlage 2 zu den AVR auch für Mitarbeiter in den Anlagen 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Fulda, 23. März 2023

gez. Matthias Mitzscherlich

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 8. Juni 2023

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 54

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
pfarreiliche Haushaltsplanung und
diözesane Haushaltszuweisungen
an die Pfarreien (HPZG)**

Vom 27. Juni 2023

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über pfarreiliche

Haushaltsplanung und diözesane Haushaltszuweisungen an die Pfarreien (HPZG)

Hiermit wird das Gesetz über pfarreiliche Haushaltsplanung und diözesane Haushaltszuweisungen an die Pfarreien (HPZG) vom 28. Mai 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 6, Art. 64, S. 92 ff., v. 31. Mai 2021) wie folgt geändert:

1.

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Pfarreien, deren pfarreiliches Immobilienkonzept durch den Erzbischof von Hamburg genehmigt worden ist, sind verpflichtet, für sämtliche Primärimmobilien der Pfarrei jährlich einen Betrag im Haushalt einschließlich der groben mittelfristigen Wirtschaftsplanung aus den Mitteln der diözesanen Haushaltszuweisung (§ 4 Absatz 1) als allgemeine Instandhaltungs- und Modernisierungsrücklage nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) RahO-VIR einzuplanen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt

- a) für Pfarreien, deren pfarreiliches Immobilienkonzept in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli eines jeweiligen Jahres genehmigt worden ist, erstmals im Rahmen der Haushaltsplanung für das Wirtschaftsjahr, das auf das Jahr der Genehmigungserteilung folgt,
- b) für Pfarreien, deren pfarreiliches Immobilienkonzept in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember eines jeweiligen Jahres genehmigt worden ist, erstmals im Rahmen der Haushaltsplanung für das Wirtschaftsjahr, das auf das Jahr nach dem Jahr der Genehmigungserteilung folgt.“

2.

§ 3 Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

H a m b u r g, 27. Juni 2023

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 55

Peterscent

Die Kollekte am 2. Juli wird dem Heiligen Vater zur Verfügung gestellt. Schon immer haben die Christen der ganzen Welt mit ihren Spenden dem Papst geholfen, die Kirche zu leiten und Hirte für alle Gemeinden dieser Erde zu sein.

Mit unserer Gabe wollen wir den Heiligen Vater unterstützen. Dies ist zugleich ein sichtbarer Beweis,

dass wir in Gemeinschaft mit dem Papst und der ganzen Kirche leben. Alle Gläubige bitte ich herzlich um eine großzügige Spende.

H a m b u r g, 1. Juni 2023

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 56

Mitteilung über die Änderung der Satzung des Priesterrates

Der Priesterrat hat auf seiner Sitzung am 6. Juni 2023 beschlossen, seine Satzung vom 21. Juli 2016, zuletzt geändert am 6. Februar 2020, wie folgt zu ändern:

1.

§ 3 Absatz 3 Buchstabe b) der Satzung des Priesterrates wird wie folgt neu gefasst:

„b) der Leiter des in der Personalabteilung bestehenden Referates Pastorales Personal,“

2.

Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft.

Die vorstehend beschlossene Änderung der Satzung wurde am 6. Juni 2023 durch den Erzbischof von Hamburg genehmigt.

Hinweis: Die Lesefassung der Satzung des Priesterrates ist über die Rechtsdatenbank des Erzbistums Hamburg über die Internetseite des Erzbistums abrufbar.

H a m b u r g, 6. Juni 2023

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 57

Mitteilung über die Neubesetzung des Stiftungsrates der Erzbischöflichen Stiftung Lübecker Märtyrer

Der neue Stiftungsrat der Erzbischöflichen Stiftung Lübecker Märtyrer hat sich zum 28. März 2023 neu konstituiert. Die Amtszeit dauert 5 Jahre.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind:

Propst Christoph Giering, Vorsitzender

Frau Lucia Justenhoven, stellvertretende Vorsitzende

Weihbischof Horst Eberlein

Domkapitular Msgr. Dr. Hermann, Vertreter Bistum Osnabrück

Frau Pröpstin Petra Kallies, Landeskirchenamt der Nordkirche

Frau Pastorin Constanze Oldendorf, Arbeitskreis „10. November Lübecker Märtyrer“

Herrn Dr. Stefan Braun, Vertreter Pfarrpastoralrat Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern.

H a m b u r g, 16. Juni 2023

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 58

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt – Einladung zum Herbstquatember

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

Ordinationen

Neue Mitglieder der Liturgiekommission des Erzbistums Hamburg / Nachtrag:

21. Februar 2023

B o r g w a r d t, Jonas; Pastoraler Mitarbeiter der Pfarrei Stella Maris, Nordergraben 36 in 24937 Flensburg; seit dem 21. Februar 2023 zusätzlich für 5 Jahre: Mitglied der ständigen Arbeitsgruppe Kirchenmusik in der Liturgiekommission des Erzbistums Hamburg

K r i p p e n d o r f, Christof; Kirchenmusiker der Pfarrei Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg; seit dem 21. Februar 2023 zusätzlich für 5 Jahre: Mitglied der ständigen Arbeitsgruppe Kirchenmusik in der Liturgiekommission des Erzbistums Hamburg
1. Mai 2023

S p a l l e k, Dr., Gerrit; Pastoralreferent in der Pfarrei St. Ansgar mit 76,92 %; ab 1. Mai 2023 bis zum 29.02.2024: im Rahmen der bisherigen Aufgabe mit 13,5 % Host für das Podcastprojekt „Stadt Land Segen“ in der Pastoralen Dienststelle

2. Mai 2023

S e l l e n s c h l o, Tobias; Pfarrer der Pfarrei Heilige Familie in Güstrow und Diözesanseelsorger des Malteser Hilfsdienst e. V. im Erzbistum Hamburg; ab dem 1. Mai 2023: Referent für die Orden, Säkularinstitute, die geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen im Erzbistum Hamburg

23. Mai 2023

P. R e y B a h i a n SVD, Vencent; ab dem 15. Juni 2023 Kaplan der Pfarrei St. Vicelin, Plöner Str. 44 in 23701 Eutin

25. Mai 2023

F e l l e r, Michael; bisher: Pastoralreferent in der Pfarrei Herz Jesu Rostock und Hochschuleseelsorger der Studierenden Gemeinde Rostock; ab dem 1. April 2023: Entpflichtung von der Tätigkeit als Pastoralreferent in der Pfarrei Herz Jesu Rostock und beauftragt mit 50 % als Pastoralreferent der Pfarrei Heilige Familie, Grüne Straße 23-25 in 18273 Güstrow unter Beibehaltung der Aufgabe als Hochschuleseelsorger

12. Juni 2023

S e l l e n s c h l o, Tobias; bisher: Pfarrer der Pfarrei Heilige Familie in Güstrow; ab dem 30. Juni 2023: Entpflichtung als Pfarrer der Pfarrei Heilige Familie in Güstrow; ab dem 1. September 2023: Ernennung mit 50 % als Personalreferent und Leiter des Referates Pastorales Personal für das Erzbistum Hamburg und mit 50 % ernannt zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Maria in Hamburg-Blankenese sowie Ernennung zum Stellvertreter des Generalvikars

W ä t j e r, Dr., Jürgen; bisher: Regens des Priesterseminars und Pastor der Pfarrei Hl. Elisabeth in Hamburg-Bergedorf sowie rector ecclesiae der Kapelle des St. Ansgar-Hauses; ab dem 1. September 2023: Pfarrer der Pfarrei Franz von Assisi in Kiel, Rathausstr. 5 in 24103 Kiel und Propst an der Propstei St. Nikolaus

13. Juni 2023

O p a r a h CSSp, P. Francis; bisher: Pfarrvikar der Pfarrei Heilige Familie in Güstrow mit dem Titel Pastor; ab dem 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024: Pfarradministrator der Pfarrei Heilige Familie, Grüne Straße 23-25 in 18273 Güstrow

15. Juni 2023

V o r o t n j a k Dr. Pavlo; bisher: Pfarradministrator der Pfarrei Heilig Geist in Hamburg-Eimsbüttel mit dem Titel Pastor; zum 30. September 2023: Entpflichtung und ab 1. Oktober 2023: Pfarrer in solidum mit Domkapitular Dr. Thomas Benner mit der Wahrnehmung der Hirtensorge in der Pfarrei Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg

M i e s, Dekan Msgr. Peter; bisher: Dekan für die Region Hamburg und Pfarrer der Pfarrei St. Ansgar in Hamburg-City, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg; ab dem 30. Juni 2023: Entpflichtung als Dekan für die Region Hamburg und Pfarrer der Pfarrei St. Ansgar und ab 1. September 2023: Pfarrvikar der Pfarrei St. Ansgar mit dem Titel Pastor, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg

S c h u l t z, Karl; bisher: Pfarrvikar der Pfarrei St. Ansgar mit dem Titel Pastor mit einem Anteil von 50 % „Offene Kirche – Kiezpastoral“; ab dem 1. Juli

2023 bis 30. September 2023: zusätzlich Pfarradministrator der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg

H a g e b ö k e, Henrike; ab dem 1. August 2023: pastorale Mitarbeiterin in der Pfarrei St. Katharina von Siena, Tannenweg 24 in 22415 Hamburg mit der Schwerpunktstelle „Eucharistiekatechese“ im Umfang von 74,36 %

K a r n e r, Jana; ab dem 1. Juli 2023: Bildungsreferentin im Fachbereich Jugendverbandsarbeit mit Auftrag für die DPSG im Referat Kinder und Jugend der Pastoralen Dienststelle im Umfang von 50 %

K a s e n s, Bernhard; bisher: Gemeindefereferent mit der Schwerpunktstelle „Trauer- und Familienpastoral“ in der Pfarrei St. Maria in Hamburg-Blankenese und Berater für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle in Hamburg; zum 31. Mai 2023: Entpflichtung und ab dem 1. Juni 2023: mit 100 % Gemeindefereferent in der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstr. 3 in 22587 Hamburg-Blankenese mit der Schwerpunktstelle „Diakonische Pastoral“

Todesfälle

19. Juni 2023

R u d o l p h, Msgr., Karl-Joseph; Pfarrer i. R. in Boostedt; geb. 6. Mai 1933 in Meppen

Berichtigung zur Personalchronik
Amtsblatt Mai 2023:

Hildebrandt OP, P. Augustinus; ab dem 1. September 2023: Pfarrvikar der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg mit dem Titel Pastor und zusätzlich rector ecclesiae der Kirche St. Sophien, Weidestr. 53 in 22083 Hamburg-Barmbek

Hinweis:

Aufgrund der Sommerferien in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg erscheint im Juli kein Amtsblatt, das nächste Amtsblatt gibt es dann wieder im August 2023.

Einladung zum Herbstquaterember am Montag, den 18. September 2023

**Einladungen an die Priester und Diakone, die Ordensfrauen und Ordensmänner,
die Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen und die Pfarrhaushälterinnen
im Erzbistum Hamburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

die Herbstquaterember kommen näher. Herzlich lade ich Sie ein zum Besinnungstag in Kloster Nütschau.

Termin: **Montag, 18. September 2023**
Dr. Erzbischof Stefan Heße zu dem Thema
„...denn Gott will, dass alle gerettet werden.“ (1. Tim 2,4)

Verlauf:	10.30 Uhr	Impuls Erzbischof Stefan
	11.00 Uhr	Persönliche Besinnung
	11.45 Uhr	Sext mit dem Konvent
	12.00 Uhr	Mittagessen
	13.15 Uhr	Meditation
	14.00 Uhr	Beichte und Beichtgespräch Gelegenheit zum Kaffee
	15:00 Uhr	Schlussgebet
	16:00 Uhr	Ende

Beichtväter: n.n.

Die Verpflegungskosten in Höhe von 20,00€ werden von den Teilnehmenden selbst getragen.

Für Zugreisende besteht die Möglichkeit ab Bad Oldesloe ein günstiges Anruf-Sammel-Taxi (AST) zu bestellen. Das Taxi muss mindestens eine Stunde vorher bestellt werden unter der Tel.-Nr.: 04531/17400 und fährt vom Omnibusbahnhof Steig 4 C ab. Im Übrigen wird geraten, auf örtlicher Ebene Absprachen über Fahrgemeinschaften zu treffen.

Ich bitte Sie, die Anmeldung sorgfältig auszufüllen (bitte Teilnahme an den Mahlzeiten angeben!) und bis zum **08. September 2023** einzusenden.

Melden Sie sich gerne bevorzugt per E-Mail an: celia.jacobs@erzbistum-hamburg.de.

Für Nachfragen ist Frau Celia Jacobs unter folgender Telefon-Nr. erreichbar:

(040) 24877-488 .

Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, von telefonischen Anmeldungen direkt beim Kloster Nütschau abzusehen. Nur, wenn kurzfristige Veränderungen eintreten, bitten wir, Kloster Nütschau direkt zu verständigen: Tel.: (04531) 5004-0, Fax: (04531) 5004-100.

Mit herzlichem Gruß!

Ihr
Matthias Kuchnowski

Termine 2023:

- 11.12.2023 Adventquaterembertag Sr. Maria Magdalena

Anmeldung
(Bestätigung erfolgt nicht)

Bis zum **08. September 2023** direkt senden an:

Erzbistum Hamburg
z. Hd. Frau Geesmann-Schütt
Am Mariendom 4
20099 Hamburg

Am Quatembermontag in Kloster Nütschau am 18. September 2023 nehme ich mit folgenden Personen teil:

1. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

2. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

3. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

		JA	NEIN
Teilnahme am Mittagessen	Anzahl	()	()
Teilnahme am Kaffee	Anzahl	()	()

***Keine Barzahlung vor Ort im Kloster Nütschau!
Bezahlung erst nach Erhalt einer Rechnung von uns!***

NAME: _____

ANSCHRIFT: _____

DATUM: _____